



Wichtige Informationen für Beitragszahler und Rentenbezieher **(Satzungsänderungen zum 01.10.2026 und 01.09.2027)**

Nach der Genehmigung durch das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg sowie das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg und der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg sind die von der Vertreterversammlung am 02.07.2026 beschlossenen Satzungsänderungen am 01.10.2026 in Kraft getreten bzw. werden zum 01.09.2027 in Kraft treten.

Die jeweils gültige Satzung finden Sie auf unserer Homepage unter Downloads.
Beachten Sie bitte insbesondere die Änderungen in

§ 15 Abs. 2 Satz 1 (Änderung der Fälligkeit der Beiträge - gültig ab 01.09.2027)

In Vorbereitung auf die mit dem Jahressteuergesetz 2024 erfolgte Einfügung von § 10 Abs. 2c EStG erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2028 werden die **Beiträge ab 01.09.2027** – statt wie bisher am 15. des Folgemonats – **am letzten Bankarbeitstag dieses Monats** fällig, d.h. der Beitrag für August 2027 (letztmals) zum 15.09.2027, der Beitrag für September 2027 (erstmals) zum 30.09.2027.

Wenn Sie mit **Dritten**, z.B. Ihrem **Arbeitgeber**, eine Zahlung an oder einen Einzug durch das Versorgungswerk vereinbart haben, **informieren Sie** diese bitte **unverzüglich**. Zur Erleichterung und Verbilligung des Zahlungsverkehrs schlagen wir – soweit nicht bereits erfolgt – die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats vor. Das ausfüllbare Formular finden Sie unter <https://www.stbv-wb.de/media/download/sepa.pdf>.

§ 30 Abs. 1 (Änderung der Auszahlung der Renten - gültig ab 01.09.2027)

Im – auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nötigen – Gleichlauf mit der Änderung von § 15 Abs. 2 Satz 1 sowie in Anlehnung an den Auszahlungstermin der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 118 SGB VI) werden die **Renten ab 01.09.2027** – statt wie bisher zum 15. des Monats – **zum letzten Bankarbeitstag des Monats** ausbezahlt, d.h. die Rente für August 2027 (letztmals) zum 15.08.2027, die Rente ab September 2027 (erstmals) zum 30.09.2027.

§ 11 Abs. 3 (Neufassung – gültig ab 01.10.2026)

Die Neufassung des § 11 Abs. 3 dient der Entlastung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bzgl. derjenigen Mitglieder, die ihrer Mitteilungspflicht nach § 40 Abs. 1 nicht unverzüglich nachkommen.

§ 14 (u.a. Erweiterung der Möglichkeit der Entrichtung zusätzlicher Beiträge)

Ab 01.10.2026 ist es für Mitglieder, die zugleich Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, möglich, neben dem besonderen Beitrag nach § 13 Abs. 1 zusätzliche Beiträge nach § 14 zu entrichten; für alle Mitglieder gilt klarstellend § 14 Abs. 2.

§ 40 (u.a. Förderung des digitalen Wandels, Absenkung von Formerfordernissen)

Ab 01.10.2026 bedürfen alle Anträge und Erklärungen (nur noch) der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Eine **strengere Form** gilt z.B. für den **Widerspruch gemäß § 70 Abs. 1 VwGO** i.V.m. § 43 Abs. 2 der Satzung. Über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (**beSt**) besteht ein sicherer und schriftformersetzender Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit dem Versorgungswerk.

Bitte beachten Sie die auf der Homepage für Sie bereitgestellten Informationen.

Für etwaig verbleibende Fragen steht Ihnen das Versorgungswerk gerne zur Verfügung.